

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 15.11.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 15. November 1910.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1910, betreffend Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.
- N^o 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1910, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotsengesellschaft.

N^o 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 15. Oktober 1910.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund einer zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen erfolgten Verständigung dem § 30 der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum gemäß Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgender dritte Absatz hinzugefügt:



„Ein Dampffahrzeug, welches unter Dampf ist und sich eines oder mehrerer Dampffahrzeuge zur Hilfe bedient, ist nicht als geschlepptes Schiff anzusehen, sondern unterliegt den für allein fahrende Fahrzeuge gegebenen Vorschriften. Die Hilfe leistenden Dampffahrzeuge haben, wenn sie in Fahrt sind, die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen beiden weißen Lichter zu führen. Die im § 43 vorgeschriebenen Schallsignale bei Nebel usw. sind nur von dem Fahrzeuge, welchem Hilfe geleistet wird, zu geben.“

Oldenburg, den 15. Oktober 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Meyer.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.

Oldenburg, den 22. Oktober 1910.

Im Einvernehmen mit den Regierungen von Preußen und Bremen wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

In § 28 der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft vom 31. März 1897/24. Januar 1903 — Gesetzblatt Band 31 Seite 420 fgde. und Band 34 Seite 457 fgde. — werden die Worte „für die durchsegelte Strecke“ gestrichen.

Oldenburg, den 22. Oktober 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

